

SATZUNG DES NATURWISSENSCHAFTLICHEN VEREINS ZU KREFELD E.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Naturwissenschaftlicher Verein zu Krefeld e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Krefeld. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Der Naturwissenschaftliche Verein zu Krefeld e.V. hat den Zweck alle Zweige der Naturwissenschaften in gemeinverständlicher Form zu pflegen und zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse anzuregen.

§ 3 SCHWERPUNKT DER TÄTIGKEIT DES VEREINS

Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der naturwissenschaftlichen Bildung, des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftsplanung und Naturdenkmalspflege.

Der Verein will seine Ziele u. a. erreichen durch:

- a) Vortragsveranstaltungen, Seminare und Exkursionen;
- b) Ausstellungen und Kolloquien,
- c) Förderung der naturwissenschaftlichen Bildung bei Kindern und Jugendlichen,
- d) Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, des Natur- und Umweltschutzes und der regionalen naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen. Kostenerstattungen sind davon unberührt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein erfüllt seine Zwecke a11s Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Vermögenserträgen und sonstigen Einnahmen.

§ 5 MITGLIEDER UND MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt bei einem Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und macht dem Antragsteller darüber Mitteilung. In der nächsten Hauptversammlung werden die Namen der neu eingetretenen Mitglieder bekanntgegeben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

SATZUNG DES NATURWISSENSCHAFTLICHEN VEREINS ZU KREFELD E.V.

- b) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.09. des Geschäftsjahres erfolgen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach billigem Ermessen ausgeschlossen werden, wenn:
- a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist;
 - b) das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.
5. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Jahreshauptversammlung festlegt. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise verzichten.
6. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und höchstens noch weiteren sechs Personen (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis w einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kooptieren.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Leitung des Vereins und die Vertretung nach außen.
 - b. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - d. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - e. Die Haushaltsplanung, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

SATZUNG DES NATURWISSENSCHAFTLICHEN VEREINS ZU KREFELD E.V.

- g. Die Einrichtung des Beirates, die Bestellung und Abberufung; seiner Mitglieder und die Regelung der Beziehungen zu ihnen.
- h. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- i. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- j. Der Vorstand kann in schriftlicher Form - auch durch Stimmabgabe mittels Telefax oder E-Mail - beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen. Die Zustimmung gilt durch die Beteiligung an der Beschlussfassung als erteilt.

§ 8 BEIRAT

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Ihm können bis zu 10 natürliche Personen bzw. Vertreter juristischer Personen angehören.
2. Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Änderung der Satzung,
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - g. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a. Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB oder 2 Vorstandsmitglieder die Einberufung beschließen,
 - b. ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

SATZUNG DES NATURWISSENSCHAFTLICHEN VEREINS ZU KREFELD E.V.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese führt der Protokollführer, bei seiner Verhinderung ein vom Versammlungsleiter bestimmter Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Krefeld mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wissenschaft zu verwenden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erlangt erst mit der Genehmigung durch das Finanzamt Gültigkeit.